

Vorlage, DS-Nr. 2018/42/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.09.2021			

Betreff: Gehwegverbreiterung in der Leostraße zwischen Hitzbroicher Weg und Frühlingstraße
hier: 1. Vorstellung der Vorplanung zur Gehwegverbreiterung
2. Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die Darstellungen zur Gehwegverbreiterung in der *Leostraße* zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Verwaltung liegt ein Bürgerantrag von Herrn Norbert Lang vom 20.10.2017 (2018/42) vor, wonach der Gehweg in der *Leostraße*, zwischen dem *Hitzbroicher Weg* und der *Frühlingsstraße*, zu schmal ausgeführt ist. In dem Umwelt- und Verkehrsausschuss am 25.01.2018 wurde beschlossen, dass die voraussichtlich beitragspflichtige Gehwegverbreiterung in den Haushaltsplan aufgenommen wird.

Seitens der Stadtverwaltung wurden drei Varianten zur Gehwegverbreiterung ausgearbeitet.

Variante 1:

Bei der Variante Nr.1 wurde die geplante Gehwegverbreiterung anhand der erforderlichen Mindestfahrbahnbreite mit seitlichem Parken ermittelt. Die Mindestfahrbahnbreite in Erschließungsstraßen, mit seitlich parkenden Fahrzeugen, beträgt 5,50m. Bei einer einheitlichen Fahrbahnbreite von 5,50m würde die neue Gehwegbreite ca. 1,15m-1,69m betragen.

- Verengung der Fahrbahn auf 5,50m
- Gehwegverbreiterung auf 1,15m-1,69m
- Seitliches Parken möglich
- Zweistreifige Fahrbahn

Variante 2:

Bei der Variante Nr.2 wurde die geplante Gehwegverbreiterung anhand der Regelbreite für Gehwegbereiche ermittelt. Die Regelbreite für einen Gehwegbereich beträgt 2,50m. Bei dieser Ausführung würde die Fahrbahn eine Restfahrbahnbreite von 4,15m-4,69m betragen. Die Mindestfahrbahnbreite in Erschließungsstraßen, ohne seitliche Parkmöglichkeit wäre unterschritten. Ein Begegnungsverkehr wäre nicht möglich, weswegen eine Einbahnstraßenregelung erforderlich wäre.

- Verengung der Fahrbahn auf 4,15m-4,69m
- Gehwegverbreiterung auf 2,5m
- Seitliches Parken möglich
- Einstreifige Fahrbahn

Variante 3:

Bei der Variante Nr.3 wurde die geplante Gehwegverbreiterung anhand der erforderlichen Mindestfahrbahnbreite ohne seitliches Parken ermittelt. Die Mindestfahrbahnbreite in Erschließungsstraßen, ohne seitlich parkenden Fahrzeugen, beträgt 4,50m. Bei einer einheitlichen Fahrbahnbreite von 4,50m würde die neue Gehwegbreite ca. 2,15m-2,69m betragen.

- Verengung der Fahrbahn auf 4,50m
- Gehwegverbreiterung auf 2,15m-2,69m
- Seitliches Parken nicht möglich
- Zweistreifige Fahrbahn

Seitens der Verwaltung wurden die oben aufgeführten Varianten gegenübergestellt und ausgewertet. Nach Einschätzung der Verwaltung kann aufgrund der Wohnbebauung nicht auf die seitliche Parkmöglichkeit verzichtet werden. Vor diesem Hintergrund wird auf die weitere Betrachtung von Variante Nr. 3 verzichtet.

Bei Variante Nr.2 wäre, in Vergleich zu Variante 1, ein baulich größerer Eingriff notwendig, wodurch die Durchführung kostspieliger ausfallen würde. Die Einbahnstraßenregelung dieses Abschnittes wird zudem als verkehrstechnisch ungünstig bewertet, weil bereits eine Einbahnstraßenregelung in der *Steinstraße* besteht und die umliegenden Straßen den umgeleiteten Verkehr aufnehmen müssten.

Aus den oben genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung Variante Nr.1 als Vorzugsvariante zu betrachten und diese in der Bürgerinformationsveranstaltung vorzustellen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

